

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 5 (1919)
Heft: 24

Artikel: Die Beachtung der familienrechtlichen und häuslichen Verhältnisse der Schüler der Volksschule durch die Schulbehörden und die Lehrerschaft
Autor: Kaufmann, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-530008>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 26. Jahrgang.

Für die
Schriftleitung des Wochenblattes:
J. Trogler, Prof., Luzern, Willenstr. 14

Beilagen zur Schweizer-Schule:
Volkschule — Mittelschule
Die Lehrerin

Druck und Versand durch die Geschäftsstelle
Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

Insertatenannahme
durch die Publicitas A.-G., Luzern.

Jahrespreis Fr. 7.50 — bei der Post bestellt Fr. 7.70
(Check IX 0,197) (Ausland Portozuschlag).

Preis der 32 mm breiten Colonelzeile 25 Rp.

Inhalt: Die Beachtung der familienrechtlichen und häuslichen Verhältnisse der Schüler der Volksschule durch die Schulbehörden und die Lehrerschaft. — Elterntypen. — Zum Besoldungsweisen im Thurgau. — Krankenkasse. — Schulnachrichten. — Inserate.

Beilage: Die Lehrerin Nr. 6.

Die Beachtung der familienrechtlichen und häuslichen Verhältnisse der Schüler der Volksschule durch die Schulbehörden und die Lehrerschaft.

Von Rechtsanwalt Dr. F. Kaufmann, Mitglied der Bezirksschulpflege Zürich.

Ueber diesen wichtigen Gegenstand enthält das amtliche Schulblatt des Kantons Zürich vom 1. Mai 1918 folgenden Beschluß des zürcher. Erziehungsrates vom 9. April 1918, der allgemeines Interesse beanspruchen darf.

„I. Bei der Anmeldung und Ueberweisung von Schülern sind genau festzustellen: Name, Beruf und Adresse der Inhaber der elterlichen Gewalt, eventuell des Vormundes, und gegebenenfalls Name, Beruf und Adresse des Besorgers, das heißt derjenigen Person, der die tatsächliche Fürsorge obliegt, obgleich sie nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes ist.

II. In der Absenzenliste ist mit aller Deutlichkeit anzugeben, wer gesetzlicher Vertreter (Eltern oder Vormund) und event. der „Besorger“ des Schülers ist. Bei einem Neudruck der Absenzenlisten soll durch An-

derung der Rubrizierung auf diese Bestimmung Bedacht genommen werden.

III. Die §§ 65 und 55, Abs. II, der Verordnung zum Volksschulgesetz werden dahin präzisiert, daß Mahnungen und Strafverfügungen sowohl dem Besorger, als auch dem gesetzlichen Vertreter der Schüler anzuzeigen sind, daß aber die Strafen nur den Besorger treffen, sofern nicht auch ein Verschulden des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

IV. Die Schulzeugnisse sind vom gesetzlichen Vertreter (Eltern und Vormund) zu unterzeichnen; ist für die Ueberwachung der Erziehung ein Beistand bestellt, so soll er neben den Eltern die Schulzeugnisse unterzeichnen.

V. Die Lehrer und örtlichen Schulbehörden werden unter Hinweis auf die §§ 48 und 50 des Volksschulgesetzes¹⁾ daran

¹⁾ § 48 des Volksschulgesetzes: „Die Schulbehörden und Lehrer haben darüber zu wachen, daß die Schüler nicht durch anderweitige Arbeiten in oder außer dem Hause übermäßig angestrengt und daß sie nicht in ungebührlicher Weise vernachlässigt werden. Wenn Mahnungen fruchtlos bleiben, so ist das Einschreiten der Vormundschaftsbehörden nach Maßgabe des privatrechtlichen Gesetzbuches zu veranlassen.“

§ 50 des Volksschulgesetzes, Abs. I, Satz 1: „Die Schulpflege hat die Vormundschaftsbehörde gemäß den Vorschriften des privatrechtlichen Gesetzbuches zum Einschreiten zu veranlassen mit

erinnert, daß sie sich auch um die häuslichen und rechtlichen Verhältnisse der Schüler zu kümmern haben und nach § 60²⁾ des Einführungsgesetzes zum schweiz. Zivilgesetzbuch verpflichtet sind, pflichtwidriges Verhalten der Eltern ihren Kindern gegenüber oder die dauernde Gefährdung des leiblichen oder geistigen Wohles eines Kindes den vormundschaftlichen Behörden zur Kenntnis zu bringen.

VI. Die Kandidaten des Primarlehramtes sind in geeigneter Weise, so lange am Seminar ein besonderer Unterricht in Gesezeskunde fehlt, am besten im Pädagogikunterricht, auf die Wichtigkeit der familienrechtlichen Verhältnisse aufmerksam zu machen und über die Fürsorgebestimmungen des Gesetzes und der Verordnung betreffend das Volksschulwesen, sowie des schweizer. Zivilgesetzbuches und des zürch. Einführungsgesetzes aufzuklären."

Dieser Beschluß deckt sich im Wesentlichen mit den Forderungen, die die Bezirksschulpflege Zürich auf meine Anregung hin in einer Eingabe an die Erziehungsdirektion aufgestellt hatte. Veranlassung dazu war vor allem³⁾ die Tatsache, daß nur wenige Lehrer über die familienrechtlichen und häuslichen Verhältnisse ihrer Schüler genügend unterrichtet sind. Ob ein Schüler Waise und bevormundet ist oder unter elterlicher Gewalt steht, ob zur Ueberwachung seiner Erziehung ein Beistand bestellt ist, ob ein Pflege- oder Stiefelternverhältnis besteht und dgl., war den Lehrern und Schulbehörden meistens unbekannt. Die Bezirksschulpflege Zürich ließ alle diese Fragen durch einen Ausschuß von 7 Mitgliedern, bestehend aus 1 Arzt, 3 Schulmännern, 1 Richter, 1 Amtsvormund und 1 Rechtsanwalt, prüfen und begründete ihre Forderungen in einer ausführlichen Eingabe. Dieselben liegen nicht nur im Interesse der Schüler und der Schule, sondern auch der Eltern, Vormünder, Besorger usw.

In den Ziff. I und II wird mit Recht eine genaue Feststellung des zivilrechtlichen Gewaltverhältnisses (elterliche Gewalt oder Vormundschaft), unter dem der

Schüler steht, verlangt, ferner die Angabe des gesetzlichen Vertreters. Früher erkundigte man sich nur nach dem „Vater oder Besorger“; wer „Besorger“ sei, konnte oft zweifelhaft sein. In Zukunft wird zwischen dem gesetzlichen Vertreter im Sinne des schweizer. ZGB (Art. 279 und 407) d. h. dem gesetzlich zur Fürsorge für das Kind Verpflichteten (Eltern oder Vormund) und dem bloß tatsächlich oder vertraglich zur Fürsorge Verpflichteten scharf unterschieden. Das ist schon deshalb nötig, weil nach dem ZGB beide Eltern in der Regel die gleiche rechtliche Stellung zum Kinde haben. Die Bezirksschulpflege hatte auch gewünscht, daß bei der Anmeldung der Schüler (auf Grund der Geburtscheine) der Zivilstand (eheliche oder uneheliche Geburt, Stiefelternverhältnis usw.) festgestellt werden solle. Eine ausdrückliche Vorschrift in diesem Sinne wurde, wohl zur Schonung heikler Verhältnisse, nicht aufgestellt; doch ergibt sich aus Ziff. V, daß die Lehrer sich auch um diese Dinge zu kümmern haben, namentlich um die Gründe einer allfälligen Bevormundung.

Die Vorschrift in Ziff. III bezweckt einerseits, daß Mahnungen usw. wegen Absenzen stets auch dem gesetzlichen Vertreter (Vormund usw.) und nicht nur dem „Besorger“ zugestellt werden, andererseits aber die Beschränkung der Verantwortlichkeit auf den „Besorger“, wenn den gesetzlichen Vertreter kein Verschulden trifft. Dadurch wird vermieden, daß ein Vormund wegen Absenzen bestraft wird, von denen er keine Ahnung haben konnte, wie es anderwärts schon geschehen ist.

Ziff. IV bringt die wichtige Neuerung, daß auch der gemäß § 64 des zürcher. EG zum ZGB und Art. 283/4 ZGB bestellte Beistand (neben den Eltern) von den Schülzeugnissen Einsicht zu nehmen und sie zu unterzeichnen hat. Ist ein Schüler bei Pflegeeltern, in einem Waisenhaus oder einer andern Anstalt, so hat der Vormund oder der Inhaber der elterlichen Gewalt das Zeugnis zu unterschreiben und nicht etwa der Pflegevater oder Anstaltsleiter.

Bezug auf Kinder, welche verwahrloßt sind oder sich in sittlicher Beziehung vergangen haben“... Abs. II: „In dringenden Fällen wird die Schulpflege vorläufig von sich aus das Nötige anordnen.“

²⁾ § 60 Abs. I des Einführungsgesetzes: „Anzeigepflichtig ist jeder Beamte, der in Ausübung seines Amtes Kenntnis von einem Falle erhält, welcher das vormundschaftliche Einschreiten rechtfertigt, wie namentlich Gerichts- und Polizeibeamte, Armen- und Untersuchungsbehörden, Lehrer und Geistliche.“

³⁾ Dazu kam noch mein juristisches Interesse an der Frage des Umfanges der Fürsorgepflicht des Vormundes und seiner dahingehenden Verantwortlichkeit (s. meine Bemerkungen zu Art. 405 ZGB in meinem Kommentar zum Vormundschaftsrecht, Bern 1918.)

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters ist unerlässlich.

In Ziff. V werden die Schulorgane lediglich an die längst bestehenden gesetzlichen Vorschriften erinnert. Wenn jene bisher ihre Anzeigepflicht nur selten erfüllten, so liegt das in erster Linie daran, daß sie über die rechtlichen Verhältnisse nicht genügend orientiert waren. Die Durchführung der Fürsorgebestimmungen des ZGB erfordert die Mitarbeit der Schulorgane. Diese haben ihr Augenmerk speziell auch auf die Verhältnisse der Pflegekinder zu richten.¹⁾

Ziff. VI weist auf eine große Lücke in der bisherigen Ausbildung der Primarlehrer hin; die ungenügende Aufklärung über rechtliche Verhältnisse, Fürsorgegesetze usw. Es ist sehr zu begrüßen, wenn dieser Lücke in den Seminarien sofort größte Beachtung geschenkt wird. Auch die jetzigen Lehrer sollten in geeigneter Weise aufgeklärt werden, zumal da Selbstunterricht auf diesem schwierigen Gebiete kaum zum Ziele führt.²⁾

Die Bezirksschulpflege wünschte auch, daß die Erziehungsdirektion sich mit der Justizdirektion als der obersten vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde des Kantons in Verbindung setze, damit diese die Waisenämtler zu sachdienlichen Mitteilungen an die Schulorgane über die Änderungen der familienrechtlichen Verhältnisse der Schüler veranlasse, z. B. über den Entzug der elterlichen Gewalt, die Verheirathung von Kindern usw. Derartige Mitteilungen werden jetzt schon vom Waisenamte der Stadt Zürich von Amtes wegen gemacht, und es ist sehr zu wünschen, daß die andern Waisen-

ämter das Gleiche tun, auch wenn es nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Durch das schweizer. ZGB sind die Rechte der vormundschaftlichen Behörden den Eltern gegenüber wesentlich vermehrt worden. Die Schule hat ein großes Interesse daran, daß davon der zweckmäßigste Gebrauch gemacht und daß sie von allen Maßnahmen unterrichtet wird.

Alle diese Vorschriften bezwecken keineswegs eine unbefugte Einmischung der Schulorgane in die häuslichen Verhältnisse. Da aber diese leider immer häufiger die Erziehung der Schüler ungünstig beeinflussen und die Quelle mancher Störungen des Schulbetriebes sind, müssen die Lehrer über die häuslichen und rechtlichen Verhältnisse ihrer Schüler unterrichtet sein, wenn sie ihre schwierige Aufgabe genügend erfüllen wollen. Es versteht sich von selbst, daß allfällige Feststellungen mit Takt und unter Schonung der Kinder zu machen sind. Die Eltern haben selbst ein Interesse daran, daß der Schule von Anfang an zutreffende Angaben gemacht und daß ihr allfällige Änderungen zur Kenntnis gebracht werden.

Das Vorgehen der zürcher. Schulbehörden dürfte auch in andern Kantonen Nachahmung finden, soweit dort die gleichen Uebelstände bestehen wie in Zürich. Es interessiert mich zu erfahren, wie die bisherige Praxis auf den erörterten Gebieten in andern Kantonen war. Ich möchte die Schulbehörden namentlich darauf aufmerksam machen, daß schon durch die Herausgabe zweckmäßiger Formulare für Schüleranmeldungen und -Ueberweisungen, Absenzenlisten und dgl. sehr viel erreicht werden kann.

Elterntypen.

Von Geistl. Rat. Prof. Dr. Hoffmann, München.

Vorbemerkung der Schriftleitung: Wir entnehmen nachfolgende interessante psychologische Studie, die wir auf mehrere Nummern zu verteilen gedenken, dem „Pharus“ (Katholische Monatschrift für Orientierung in der gesamten Pädagogik. Herausgegeben von der pädagogischen Stiftung Cassianeum, Donaumörth) Heft 1/2, 1919, mit gütiger Erlaubnis des Verfassers und

der Lit. Redaktion. Gleichzeitig benützen wir den Anlaß, unserer Lesergemeinde die Lektüre des „Pharus“ recht eindringlich zu empfehlen.

So gut der Lehrer sich einen recht tiefen Einblick in den Geist und das Herz des Kindes verschaffen muß, ebenso empfehlenswert ist es, daß er auch den einflussreichsten Faktor, der mit ihm am Werke der Erzie-

¹⁾ Eine zuverlässige Einführung, die obwohl auf wissenschaftlicher juristischer Grundlage aufgebaut, für jeden Gebildeten verständlich ist, ist das Büchlein von E. Heß: Die Vormundschaft nach Schweizer Recht (Zürich, Orell Füßli, 1915.)

²⁾ Vgl. Kreis Schreiben der zürcher. Erziehungsdirektion vom 5. Februar 1913 über die Kinderschutzbestimmungen im schweiz. ZGB und die entsprechenden Vorschriften im zürch. EG. (Amtliches Schulblatt des Kts. Zürich 1913, Seite 80 ff. und Schweiz. Jahrb. f. Jugendfürsorge 1913, S. 45).

Kreis Schreiben der bernischen Justizdirektion betr. die Aufsicht über Pflegekinder vom 5. Juni 1917.